

## Veterinärrechtliche Bestimmungen für Viehmärkte und Viehschauen Kanton Basellandschaft 2022

### Rechtsgrundlagen

- Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40): Art. 12 -15, Art. 18, Art. 23
- Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401): Art 27 – 31
- Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1): Art. 16 – 21, Art. 30a, 30b, 153
- Verordnung über die Tierseuchenbekämpfung (SGS980.11): Art. 20

### Präambel

Viehmärkte und Viehausstellungen unterstehen einer amtlichen Überwachung. Sie dürfen generell nur mit einer Bewilligung durchgeführt werden. Auskünfte erteilt das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft (veterinaerdienst@bl.ch).

Sofern es die seuchenpolizeiliche Lage gestattet, kann der Kantons-tierarzt lokale Viehschauen von der Bewilligungspflicht, der amtlichen Überwachung und Kontrolle des Tierverkehrs entbinden. Für Viehmärkte und Viehausstellungen gelten grundsätzlich die folgenden Bestimmungen:

### Transport der Tiere

Ausstellungstiere sind in vorschriftsgemäss gereinigten und tierschutzkonformen Fahrzeugen zu transportieren. Tiere, die für den Markt bestimmt sind, dürfen nicht zusammen mit Tieren, die für einen anderen Bestimmungszweck vorgesehen sind, transportiert werden. Dies gilt für den Hin-, Weiter oder Rücktransport.

### Auffuhrkontrolle

#### • **Kennzeichnung der Tiere**

Alle Tiere müssen vorschriftsgemäss registriert und gekennzeichnet sein. Die aufgeführten Tiere müssen mit offiziell anerkannten Ohrmarken versehen sein. Tiere der Rinder-, Schafe- und Ziegengattung haben je zwei Ohrmarken, Tiere der Schweinegattung je eine Ohrmarke zu tragen.

#### • **Begleitdokumente**

Für alle aufgeführten Klautiere muss ein Begleitdokument ausgestellt werden. Für die Rückkehr in den Heimbestand kann das gleiche Begleitdokument unter ausdrücklicher Angabe des zwischenzeitlichen Bestimmungsortes wiederverwendet werden.

Bei lokalen Viehschauen ohne Handel müssen keine Begleitdokumente ausgestellt werden. Falls der Transport an diese Schauen auf öffentlichen Strassen geschieht, muss jedoch ein Begleitdokument mitgeführt werden.

#### • **Zuchtstiere**

Zuchtstiere, die älter sind als 24 Monate, müssen einmal jährlich blutserologisch auf IBR / IPV untersucht werden (Art. 171 Abs. 2 TSV). Bei der Auffuhr ist der aktuelle negative Befund nachzuweisen (Untersuchungsbericht nicht länger als 365 Tage zurückliegend).

#### • **Tierverzeichnis**

Der Organisator muss ein Tierverzeichnis für alle aufgeführten Tiere führen. Als Tierverzeichnis genügen auch die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente oder Kopien davon. Die Verzeichnisse müssen während dreier Jahre aufbewahrt werden.

#### • **Meldung an die Tierverkehrsdatenbank (TVD)**

Bei Tieren der Rinder-, Schafe- und Ziegengattung müssen die Ab- und Zugangsmeldungen an den Betreiber der TVD gemacht werden. Dafür muss der Ausstellungsplatz eine TVD-Nummer vorweisen. Lokale Viehschauen ohne Handel sind von dieser Meldung entbunden.

## **Tiergesundheit**

- **Allgemeines**

Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und seuchenunverdächtigen Beständen, sowie nur nicht-Verbringungs gesperrte Tiere (z.B. BVD) aufgeführt werden. Besteht bei der Auffuhr oder während der Ausstellung Seuchen- oder Ansteckungsverdacht oder wird eine Seuche festgestellt, treffen die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche. Seuchenverdächtige Tiere sind auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin umgehend abzusondern (Art. 31 Abs. 2 TSV). Die Verantwortliche Person meldet die Vorkommnisse umgehend dem amtlichen Tierarzt des ALV (Tel.: 061 552 20 00) und befolgt dessen Anordnungen (Art. 31, 61 und 62 TSV).

## **Tierschutz**

Die verantwortliche Person trägt in Hinsicht auf den Tierschutz die Verantwortung während der Veranstaltung. Sie sorgt dafür, dass die folgenden Vorgaben auf dem Platz vollumfänglich umgesetzt werden:

- Die Tiere sind nach ihrer Ankunft ohne Verzug auszuladen. Sie müssen unter Berücksichtigung der vorangegangenen Belastung untergebracht, getränkt, gefüttert und gepflegt werden (Art. 153 Abs. 1 TSchV).
- Der Ablauf der Veranstaltung muss den Tieren angemessene Ruhe- und Erholungsphasen ermöglichen (Art. 30a Abs. 2b TSchV).
- Es dürfen keine Tiere an der Veranstaltung teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele (Art. 25 Abs. 2 TSchV) gezüchtet wurden. Jungtiere, die noch gesäugt werden, dürfen nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden (Tränkekälber sind ausgenommen, müssen jedoch gegebenenfalls getränkt werden). Erfährt die verantwortliche Person, dass teilnehmende Tierhalter diesen Pflichten nicht nachkommen, so muss er die erforderlichen Massnahmen ergreifen (Art 30a Abs.4 TSV).
- Tierschutzrelevante Zwangsmassnahmen sind von der Verantwortlichen Person zu verhindern, respektive jederzeit zu unterbinden. Dies betrifft den Umgang mit den Tieren vom Entladen bis zum neuen Verladen von Tiere.
- Die Aufenthaltszeit der Tiere ab Verlad in den Viehtransporter bis zur Abfahrt ist möglichst kurz zu halten. Die Transportzeiten gemäss gesetzliche Vorgaben sind einzuhalten
- Den Tieren ist vor dem Wiederverlad eine Tränkmöglichkeit anzubieten.
- Verstösse gegen die spezifischen Bedingungen und Auflagen sind von der verantwortlichen Person zu protokollieren und dem ALV mitzuteilen.
- Die Veranstaltung wird unangemeldet und stichprobenweise durch den zuständigen amtlichen Tierarzt des ALV kontrolliert. Seine Entscheide sind unanfechtbar. Die verantwortliche Person hat dem amtlichen Tierarzt vor Ort zur Verfügung zu stehen.
- Tierbesitzer und Transporteure sind vom Veranstalter über die Bedingungen und Auflagen zu orientieren.

- **Tiere der Rindergattung**

Die Tiere müssen gesund, frei von Verletzungen und ansteckenden Krankheiten sein. Es dürfen nur Tiere aufgeführt werden, die aus einem anerkannt BVD - freien Betrieb stammen (Art. 174f TSV). Die Tiere müssen in der TVD den BVD-Status "nicht gesperrt" aufweisen. Es gilt das aktuelle Ausstellungsreglement der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR). Übermässig lange Zwischenmelkzeiten, welche das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt, sind ausdrücklich verboten.

- **Schafe**

Die Tiere müssen gesund, frei von Verletzungen und ansteckenden Krankheiten wie Moderhinke, Lippengrind, Räude etc. sein. Wegen der Gefahr der Coxiellen- und Chlamydienaus-scheidung dürfen keine Schafe aufgeführt werden, die im Zeitraum von 40 Tagen vor Beginn der Ausstellung abortiert haben. Schafe, die während der Ausstellung lammen oder verwerfen, sind vom Ausstellungsgelände zu entfernen.

- **Ziegen**

Die Tiere müssen gesund, frei von Verletzungen und ansteckenden Krankheiten wie Moderhinke, Pseudo-tuberkulose, Lippengrind etc. sein.

- **Pferde**

Die Tiere müssen gesund, frei von Verletzungen und ansteckenden Krankheiten sein.